

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 21.

(Ausgegeben den 13. October 1856.)

37. Verordnung, daß Spiel in ausländischen Lotterien betreffend.

Da die in Bezug auf das Spielen in ausländischen Lotterien, wie auf das Colligiren von Loosen für dieselben, im hiesigen Lande bestehenden Verhältnisse manche Unzuträglichkeit im Gefolge gehabt und eine Regulirung und Ueberwachung dieses Collecturwesens als nothwendig erscheinen lassen, so wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Betrieb von Loosen ausländischer Geldlotterien wird künftig nur Inländern gestattet, welche mit hierzu von Fürstlicher Landesregierung erlangter Genehmigung ein Collecturgeschäft für die betreffende Lotterie übernommen haben.

§. 2.

Wer ein bisher noch nicht betriebenes Collecturgeschäft übernehmen will, hat dieß unter Bescheinigung des desfallsigen Betrages bei seiner Gerichtsbehörde zu erklären, worauf dann das im §. 2 der Verordnung vom 17. August 1853, die Ertheilung von Gewerbsconcessionen betreffend, vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 3.

Diejenigen, welche gegenwärtig schon im hiesigen Lande Collecten für ausländische Lotterien übernommen haben, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich und längstens binnen vier Wochen Anzeige bei Fürstlicher Landesregierung zu machen und zugleich die zu Bescheinigung des bezüglichen Betragesverhältnisses erforderliche Nachweise beizufügen.

Die Fortführung des Collecturgeschäfts ist nur denen gestattet, welche hierzu die ausdrückliche Erlaubniß Fürstlicher Landesregierung erlangen.